

Reglement öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 30. November 2017 (Stand 01.07.2023)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Schaden und die Sicherstellung der öffentlichen Dienste und Ordnung.

Art. 2 Verordnung öffentliche Sicherheit

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung öffentliche Sicherheit insbesondere folgende Bereiche:

- a) Organisation des Gemeindestabes
- b) Organisation der Feuerwehr, beinhaltend u.a. Übungen und Einsätze, Personelles, Feuerwehrplicht und Ersatzabgabe, Berufsfeuerwehren, Gebühren und Entschädigungen

2 Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen



Art. 3 Grundsatz

¹ Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit solange als möglich fort.

² Ist die Bewältigung der Ereignisse durch die einzelnen Organe nicht mehr möglich, übernimmt der Gemeindestab die Führung der Gemeinde. Die Führung durch den Gemeindestab kann durch den Gemeinderat jederzeit aufgehoben werden.

Art. 4 Gemeinderat

¹ Bei Katastrophen und Notlagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

² Er kann längere Zeit nicht verfügbare Mitglieder durch geeignete Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ersetzen.

³ Er berichtet nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen.

3 Gemeindestab

Art. 5 Grundsatz

Der Gemeindestab richtet sein Handeln nach drei Zielen aus:

- a) Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen
- b) Wahrung der Handlungsfreiheit
- c) Wiederherstellung geordneter Verhältnisse

Art. 6 *Zusammensetzung*

¹ Der Gemeindestab besteht aus

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- c) dem Ressortchef oder der Ressortchefin Finanzen des Gemeinderats
- d) einer Vertretung der Feuerwehr
- e) dem Gemeindegremium
- f) weiteren geeigneten Personen

² Die Wahl der weiteren geeigneten Personen erfolgt durch den Gemeinderat

Art. 7 *Entschädigungen*

Die Angehörigen des Gemeindestabs haben für ihre Dienstleistungen Anspruch auf eine Entschädigung analog der Feuerwehr.

Art. 8 *Finanzielle Kompetenzen*

Der Gemeindestab verfügt über die erforderlichen finanziellen Mittel, welche zur Bewältigung der Katastrophe oder der Notlage erforderlich sind.

4 Regionales Führungsorgan

Art. 9 *Grundsatz*

¹ Ist die Bewältigung der Ereignisse durch den Gemeindestab nicht mehr möglich, alarmiert dieser das Regionale Führungsorgan Aaretal.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.

5 Zivilschutz

Art. 10 *Grundsatz*

¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen ist der Zivilschutzorganisation (ZSO) Aaretal angeschlossen.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge bis zu einer Beitragshöhe von CHF 40.00 pro Einwohner abzuschliessen.

6 Feuerwehr

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 *Grundsatz*

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Verkehrs-, Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

² Sie leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen betroffen sind.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Art. 12 Wehrdienstpflicht

¹ Wehrdienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer. Die Wehrdienstpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

² Bei Bedarf und mit Bewilligung des Stabs können ausgebildete, in der Feuerwehr eingeteilte Personen freiwillig über das 52. Altersjahr hinaus bis maximal zum 60. Altersjahr aktiv Dienst leisten. Sie sind in Rechten und Pflichten den übrigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.

Art. 13 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit

- a) folgende Personen, die Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:
 - die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - die Angehörigen des Kantonalen Führungsorgans (KFO),
 - die Angehörigen des Regionalen Führungsorgans (RFO) und des Gemeindestabs
 - Dienstverantwortliche der Zivilschutzorganisation
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein zu betreuen haben
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet
- f) Konkubinatspartnerin und Konkubinatspartner die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige zu betreuen haben und deren Partner oder dessen Partnerin Feuerwehrdienst leistet
- g) auf Gesuch hin die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren

² Das Kader der Feuerwehr und der Gemeinderat können weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

³ Wer vom aktiven Feuerwehrdienst befreit ist, bezahlt unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2 eine Ersatzabgabe.

Art. 14 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens 5 % des individuellen Kantonssteuerbetrages.

² Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 13 Buchstabe a und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner.
- b) Personen und deren Ehepartnerinnen und Ehepartner, die gemäss Artikel 13 Buchstabe b, c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio. Franken betragen (kumulativ).
- c) Personen, die gemäss Artikel 13 Buchstabe e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.

³ Der Gemeinderat kann weitere Personen von der Ersatzabgabe teilweise oder ganz befreien, sofern sie mindestens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben oder im Zusammenhang mit der Feuerwehr besondere Dienste erworben haben.

6.2 Organisation

Art. 15 Kader

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin und die Offiziere bilden das Kader der Feuerwehr.

² Die Wahl des Kommandanten oder der Kommandantin und der Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag des Kadere der Feuerwehr und unter Zustimmung des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin.

³ Die Wahl der übrigen Offiziere erfolgt durch das Kader der Feuerwehr.

Art. 16 Übungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Unentschuldigtes Fehlen bei Übungen wird mit Busse in der Höhe von maximal CHF 100.00 pro Übung bestraft.

6.3 Entschädigungen

Art. 17 Sold und Entschädigungen

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Kader (Jahresentschädigung)		
Feuerwehrkommandant/in	CHF	1'500.00
Feuerwehr-Vizekommandant/in	CHF	1'000.00
Offiziere der Feuerwehr	CHF	500.00
Kernaufgaben der Feuerwehr		
Übungssold pro Stunde	CHF	25.00
Einsatzsold pro Stunde	CHF	40.00
Nicht Kernaufgaben der Feuerwehr		
Entschädigung pro Stunde	CHF	30.00
Spesen		
Feuerwehrkommandant/in	CHF	1'000.00
Feuerwehr-Vizekommandant/in	CHF	750.00
Offiziere der Feuerwehr	CHF	500.00

² Der Gemeinderat kann die Jahresentschädigung der ausgewiesenen Teuerung anpassen. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

³ Übersteigt die Entschädigung für Kernaufgaben der Feuerwehr die steuerliche Freigrenze von CHF 5000, wird auf dem die Freigrenze übersteigenden Betrag ein Zuschlag von 20% gewährt.

⁴ Die übrigen Bestimmungen zu den Entschädigungen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 18 Entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

¹ Entschädigungspflichtige Hilfeleistungen werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Verrechnung richtet sich nach den Feuerwehrweisungen der kantonalen Gebäudeversicherung.

7 Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 19 Aufgaben/Wahl

¹ Die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen werden durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

² Die Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung wird durch den Gemeinderat gewählt.

8 Beratungsstelle für Unfallverhütung

Art. 20 Aufgaben/Wahl

¹ Der oder die Sicherheitsdelegierte der Beratungsstelle für Unfallverhütung nimmt die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben wahr und unterstützt den Gemeinderat und seine Organe im Bereich Unfallverhütung.

² Die Wahl des oder der Sicherheitsdelegierten erfolgt durch den Gemeinderat.

9 Straf- und Schlussbestimmung

Art. 21 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Reglement öffentliche Sicherheit vom 2. Dezember 2010 auf.

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.11.2017	01.01.2018	Reglement	Erlass
01.06.2023	01.07.2023	Art. 12	Änderung
01.06.2023	01.07.2023	Art. 17	Änderung
01.06.2023	01.07.2023	Art. 18	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Reglement	30.11.2017	01.01.2018	Erlass
Art. 12	01.06.2023	01.07.2023	Änderung
Art. 17	01.06.2023	01.07.2023	Änderung
Art. 18	01.06.2023	01.07.2023	Änderung